

Die Verordnung über Petroleum.

Gestern ist die Verordnung des Bundesrats über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände veröffentlicht worden. Es darf danach der Preis für je 100 Kg. Reingewicht Petroleum bei Verkäufen von 100 Kg. und mehr 30 M. nicht übersteigen. Der Preis gilt für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Uebernimmt der Verkäufer das Zurollen nach dem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 1 M. für je 100 Kg. Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Kesselwagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die leihweise Ueberlassung des Kesselwagens mit acht- undvierzigstündiger Entladefrist ein.

Ferner darf berechnet werden:

- 1) für die käufliche Ueberlassung von Holzfässern eine Vergütung bis zu 4.50 M. für je 100 Kg. Reingewicht des verkauften Petroleum; wird der Rücklauf des Fasses vereinbart, so darf der Rücklaufpreis nicht geringer sein als 2.75 M. für je 100 Kg. Reingewicht;
- 2) für die leihweise Ueberlassung von Eisenfässern eine Vergütung bis zu 1 M. für je 100 Kg. Reingewicht des verkauften Petroleum; und, wenn die Fässer nicht binnen zwei Monaten nach der Lieferung zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung von 1 M. für jedes Maß und jeden weiteren angefangenen Monat;
- 3) für Füllen von Gebinden des Käufers eine Vergütung bis zu 50 Pf. für je 100 Kg. Reingewicht.

Bei Verkäufen von weniger als 100 Kg. darf der Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung in das Haus des Käufers 34 Pf. nicht übersteigen. Für die Ueberlassung und das Füllen von Behältnissen darf eine Vergütung nicht berechnet werden. Wird Petroleum im Großhandel nach Maß oder im Kleinhandel nach Gewicht verkauft, so wird eine Menge von 100 Kg. einer solchen von 125 Litern gleichgestellt. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang.

Unter Petroleum werden die nach der Abdestillation von Naphtha (Benzin) übergehenden flüssigen Erdölprodukte mit einem Flammpunkt von mindestens 21 Grad verstanden, die sich zu Leuchtzwecken, d. h. zum Brennen auf handelsüblichen Petroleumlampen eignen.

Die Vorschriften der Verordnung finden Anwendung auf Schwerbenzin (Terpentinölersatz) sowie auf Mischungen, die zu Leuchtzwecken geeignet sind, sofern in ihnen Petroleum enthalten ist.

Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden in Kürze bekanntgemacht.